

Landtagswahl 2026
Briefwahl – Arbeitsanleitung 3 – Auszählung

Nur so kommen Sie sicher und schnell zum richtigen Ergebnis, viel Erfolg!

A. Regeln für die Auszählung

1. Diese Anleitung bitte genau durchlesen und nur danach vorgehen. Es ist das rechtlich vorgegebene Verfahren, eine andere Arbeitsweise würde Sie und uns nur unglücklich machen.
2. Verwenden Sie das Formular **Zählblatt und Schnellmeldung** und legen Sie sich diese Anleitung immer daneben. Sollte das Zählblatt verschrieben sein, liegt ein zweites Exemplar in der Wahlmappe.
3. Das Zählblatt wirkt auf den ersten Blick kompliziert, ist aber ganz einfach. Im oberen Teil werden die Wählerzahl und das Erststimmenergebnis, im unteren Teil das Zweitstimmenergebnis erfasst.
4. Es enthält folgende Spalten:

Spalte 1: Stimmzettel mit Erst- und Zweitstimme für den gleichen Wahlvorschlag oder

ZS I Stimmzettel ohne Kennzeichnung (ungültige), hier ist die Zählung für beide Stimmen gleich;

Spalte 2 : Stimmzettel mit Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschläge

ZS II oder nur einer gültigen Stimme, hier müssen zuerst die Zweitstimmen und dann die Erststimmen ausgezählt werden;

Spalte 3: erfasst die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand entscheiden muss, mit

ZS III zweifelhaften oder ungültiger Kennzeichnungen für eine oder beide Stimmen, diese Gruppe muss es nicht geben;

Spalte 4: wird für die Ermittlung der Gesamtstimmenzahlen aus den Spalten 1 bis 3

Insgesamt benötigt, hier wird das Wahlbezirksergebnis errechnet und gleich als Schnellmeldung weitergegeben.

5. Bitte alle Zählungen durch eine andere Person kontrollieren lassen bis sicher Übereinstimmung besteht. Alle Zählergebnisse – auch die Zwischenergebnisse – im Zählblatt festhalten. Mögliche Differenzen lassen sich so schneller aufklären. Vielen Dank!
6. Bei der Zählung von Stimmen wird immer auch noch einmal die Zuordnung zum richtigen Wahlvorschlag geprüft.

7. Ungültige Stimmen

Der Wähler muss die Stimmen nicht durch ein Kreuz in den dafür vorgesehenen Kreisen abgeben. Auch jede andere Kennzeichnung ist zulässig, wenn sie den Willen des Wählers eindeutig erkennen lässt. Er kann ein anderes Symbol verwenden oder die Kennzeichnung an einer anderen Stelle anbringen.

Die Ungültigkeitsgründe nach § 42 Abs. 1 bis 2 Landeswahlgesetz:

1. Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt (beide Stimmen ungültig).
2. Der Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung (kann auch nur Erst- oder Zweitstimme betreffen).
3. Der Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis gültig. **Achtung!** Bei einem Stimmzettel aus Baden-Württemberg, Wahlkreise 1 bis 70 wäre die Zweitstimme aus diesem Grund **nicht** ungültig.
4. Die Kennzeichnung lässt den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen, z. B. mehr als eine Kennzeichnung für Erst- oder Zweitstimme.
5. Der Stimmzettel ist ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten.
6. Der Stimmzettel enthält eine Änderung oder Vorbehalt.
7. Der Stimmzettel enthält einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz.
8. Mehrere unterschiedlich gekennzeichnete Stimmzettel befinden sich in einem Umschlag,
9. Der Stimmzettelumschlag ist leer.

B. Ablauf der Auszählung

1. Ab 18.00 Uhr – nicht vorher – werden die Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen entnommen.
2. Sobald alle Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen entnommen sind, bitte die leeren Umschläge in die Wahlurne und den blauen Müllsack mit den Wahlbriefumschläge dazu und an die Türe stellen. Danke!

3. Leere Stimmzettelumschläge werden wie ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung behandelt und ausgesondert. Auf ihnen wird groß und deutlich der Vermerk „U lfd. Nr.“ angebracht.
4. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel werden gleich zusammengeheftet und gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen (Vermerk „U lfd. Nr.“).
5. Die Stimmzettel werden zu Stapeln sortiert und anschließend die Sortierung geprüft:
 - a. Stimmzettel mit **gleicher Erst- und Zweitstimme**. Diese können gleich nach den 10 möglichen Wahlvorschlägen vorsortiert werden;
 - b. Stimmzettel mit **ungleicher Erst- und Zweitstimme** (auch nur eine gültige Stimme);
 - c. **Leere Stimmzettelumschläge** und **Stimmzettel, die ungekennzeichnet und zweifelsfrei im Ganzen ungültig sind** (beide Stimmen ungültig);
 - d. Stimmzettelumschläge, die **mehrere Stimmzettel enthalten**;
 - e. Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken geben** und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
6. Die Stimmzettel zu 4 d und e werden ausgesondert, dem Wahlvorsteher übergeben und von diesem getrennt verwahrt.
7. Die **ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge** des Stapels 4 c werden gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Die Zählergebnisse werden in Spalte 1 Zeile C (für die Erststimme) und Spalte 1 Zeile E (für die Zweitstimme) eingetragen.
8. Diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge werden oben rechts fortlaufend nummeriert mit „U lfd. Nr.“
9. Die Stimmzettel mit gültiger Erst- und Zweitstimme für den **gleichen Wahlvorschlag** des Stapels 4 a werden getrennt für die 10 möglichen Wahlvorschläge gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht, größere Stapel werden wieder in 10er Bündeln und evtl. versetzt zu 100er Stapeln abgelegt.
10. Bei den Kontrollzählungen durch eine andere Person bis sicher Übereinstimmung besteht wird immer auch die richtige Sortierung überprüft.
11. Die festgestellten Ergebnisse werden in Spalte 1 Zeilen D1 ff für die Erststimme und in Spalte 1 Zeilen F1 ff für die Zweitstimme eingetragen.

12. In Spalte 1 Zeile D wird die Summe der gültigen Erststimmen und in Spalte 1 Zeile F die Summe der gültigen Zweitstimmen aus diesen Stimmzetteln ermittelt und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.
13. Stimmen alle Zählergebnisse überein, werden die Stapel mit gleicher Erst- und Zweitstimme getrennt bei Seite gelegt.
14. Nun werden die Stimmzettel mit **ungleicher Erst- und Zweitstimme** oder mit nur einer eindeutig ungültigen Kennzeichnung (Stapel 4 b) nach den **Zweitstimmen** für die 21 Listen sortiert.
15. Stimmzettel, deren Erststimme gültig, deren Zweitstimme aber ungültig ist, bilden als ungültige einen eigenen Stapel, werden gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Die Zählergebnisse werden in Spalte 2 Zeile E eingetragen.
16. Die gültigen Zweitstimmen werden getrennt für die 16 sortierten Listen gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Bei allen Zählungen wird auch die richtige Sortierung überprüft.
17. Alle Zählergebnisse werden in Spalte 2 Zeile F1 bis F21 eingetragen. In Spalte 2 Zeile F wird die Summe der gültigen Zweitstimmen aus diesem Stapel errechnet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.
18. Stimmen alle Zählergebnisse überein, werden diese Stimmzettelstapel mit ungleicher Erst- und Zweitstimme – auch die mit eindeutig ungültiger Zweitstimme – wieder zusammengefasst und nach der **Erststimme** neu sortiert (zehn Stapel + Ungültige).
19. Stimmzettel, deren Zweitstimme gültig, deren Erststimme aber ungültig ist, bilden als ungültige einen eigenen Stapel, werden gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Die Zählergebnisse werden in Spalte 2 Zeile C eingetragen.
20. Die gültigen Erststimmen werden für jeden Wahlvorschlag gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Bei allen Zählungen wird auch die richtige Sortierung überprüft.
21. Alle Zählergebnisse werden in Spalte 2 Zeile D1 bis D22 eingetragen. In Spalte 2 Zeile D wird die Summe der gültigen Erststimmen aus diesem Stapel errechnet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.

22. Zuletzt tritt der gesamte Wahlvorstand zur Beschlussfassung über die Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben als auch die **Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel** enthalten (Stapel 4 d und e) zusammen. Besteht keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Die Stimmzettel werden oben rechts fortlaufend nummeriert mit „B lfd. Nr.“. Über den Stimmenspalten wird vermerkt, ob die Stimme gültig oder ungültig gewertet wird.

Dabei stehen

1 für die Erst- oder
2 für die Zweitstimmen,

G für gültig oder

U für ungültig.

B Nr.1	
Stimmzettel	
1G	2U
ABC ☐	ABC ☐
BCD ☐	BCD ☐
CDE ☐	CDE ☒
DEF ☒	DEF ☐
FGH ☐	FGH ☒
GHI ☐	GHI ☐

23. Die Zahl der für ungültig gewerteten Erststimmen wird im Zählblatt, Spalte 3 Zeile C eingetragen. Die ungültigen Zweitstimmen werden in Spalte 3 Zeile E erfasst
24. Die Zahl der für gültig gewerteten Erststimmen wird im Zählblatt, Spalte 3 Zeilen D1 bis D22 beim jeweiligen Wahlvorschlag eingetragen.
25. In Spalte 3 Zeile D wird die Summe der gültigen Erststimmen aus diesem Stapel gebildet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.
26. Die Zahl der für gültig gewerteten Zweitstimmen wird im Zählblatt, Spalte 3 Zeilen F1 bis F16 beim jeweiligen Wahlvorschlag eingetragen.
27. In Spalte 3 Zeile F wird die Summe der gültigen Zweitstimmen aus diesem Stapel gebildet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht.
28. Nun müssen alle gültigen und ungültigen Stimmen im Zählblatt erfasst sein. Sollte eine Unsicherheit bestehen, sprechen Sie bitte sofort die Verbindungsperson an.
29. In Spalte 4 Zeilen C bis F21 werden die Summen aus den Spalten 1 bis 3 gebildet.
30. Die ungültigen Erststimmen in Spalte 4 Zeile C und die gültigen Erststimmen in Spalte 4 Zeile D müssen zusammen die Wählerzahl in Zeile B/B1 ergeben.
31. Danach wird zur Kontrolle in Spalte 4 die Summe der Zeilen D1 bis D22 (Erststimmen nach Wahlvorschlägen) errechnet und durch eine andere Person nachgerechnet bis si-

cher Übereinstimmung besteht. Sie muss mit dem Wert in Spalte 4 Zeile D übereinstimmen.

32. Die ungültigen Zweitstimmen in Spalte 4 Zeile E und die gültigen Zweitstimmen in Spalte 4 Zeile F müssen zusammen die Wählerzahl in Zeile B/B1 ergeben.

33. Danach wird zur Kontrolle in Spalte 4 die Summe der Zeilen F1 bis F21 (Zweitstimmen nach Wahlvorschlägen) errechnet und durch eine andere Person nachgerechnet bis sicher Übereinstimmung besteht. Sie muss mit dem Wert in Spalte 4 Zeile F übereinstimmen.

34. Bitte jetzt sofort die Verbindungsperson informieren.

35. Besteht in den Arbeitsschritten 29 bis 32 Übereinstimmung, wird das Ergebnis im Zählblatt telefonisch als Schnellmeldung durchgegeben.

36. Besteht keine Übereinstimmung, beraten Sie mit der Verbindungsperson das weitere Vorgehen. Bitte nicht auf eigene Faust weiter arbeiten, danke!



37. Wenn die Schnellmeldung bestätigt wurde - vorher bitte nicht auflegen, ist die Ergebnisermittlung abgeschlossen.

38. Schriftführer und Stellvertreter vervollständigen die Niederschrift, zeitgleich bearbeiten die anderen Mitglieder die Arbeitsanleitungen 4 und 5 – Verpackungsanleitungen.

39. Die Schriftführer übertragen die Ergebnisse aus dem Zählblatt in das Ergebnisblatt der Niederschrift.

40. Die Niederschrift wird vollständig ausgefüllt. Sie ist ein wichtiges Wahldokument.

41. Auf Seite 1 der Niederschrift werden alle Abweichungen von der geplanten Besetzung vermerkt. Ist ein Mitglied nicht erschienen, wird es gut sichtbar gestrichen. Hinzugekommene werden ergänzt.

42. *Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis im Wahlbezirk auf Seite 2ff der Niederschrift mündlich bekannt.*

43. Die vollständig ausgefüllte Niederschrift wird von allen Mitgliedern unterschrieben.

44. Die Arbeit wird nach Arbeitsanleitungen 4 und 5 – Verpackungsanleitung – fortgesetzt.